

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So der Kläger nicht Bürgen haben mag

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

XXI.

Item / Dieweil der Ankläger gemelte Bürgschafft nicht gehalten mag / vnd doch dem strengen Rechten nachvolgen wolte / so soll er mit dem Beklagten / bis nach endung vorangezeigter rechtlicher Aufsführung / in Gefencknuß gehalten werden / vnd dem Ankläger / auch dem / der sein Entschuldigung aufsführen wolt / soll gegönt werden / daß die Leut / so sie zubeweynung vnd Bürgschafft (wie obsteht) gebrauchen wollen / zu vnd von ihnen wandlen mögen. So auch die Anklag / von wegen Fürsten / geistlicher Leut / einer Gemeinde / oder sonst höher vnd ehrbarer Person wegen / gegen den / die geringers Stands seyn / geschicht / in solchem fall mögen sich andere Personen / vngefehrlich nicht ringere achtung / dann der beklagt ist / an ihr statt / neben den Beklagten / gefencklich legen lassen.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwon der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekentlich ist.

XXII.

Item / Wo der Kläger den Argwon vnd Verdacht bewiesen hat / oder die geklagt Missethat sonst vnlaugbar ist / vnd der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nicht aufsführen mag / So soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen Rechten / (darumb der Beklagt angenommen ist) nach Laut dieser Unser Ordnung / nachzukommen / auch die Akzung vnd Gerichtskostung / nach Laut derselben / aufzurichten / vnd zu weiter Bürgschafft in solchem fall nicht verbunden werden. Vnd was also durch Annemung des Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Weysung vnd anders gehandelt / auch darauff geurtheilt wird / das soll alles der Gerichtschreiber ordenlich vnd vnterschiedlich beschreiben / wie deßhalb hernach in dem zweyhundert vnd achten Artikel / vnd in etlichen Blettern darnach / ein gemeine Anzeigung vnd Form / solcher Beschreibung haben / funden wird. Wie es aber mit der Caution / vnd Bürgschaffe
deß